

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1005/7-II/5/85 (1)

Entwurf der 2. Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983;
Begutachtungsverfahren.
Zur Zl. 68.159/16-17/85
vom 12. Februar 1985

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1689

Sachbearbeiter:
ORat. Mag. Rosenmayr

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
W i e n

Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.: 1. APR. 1985	
Zahl:	
Bg.: 1	17

Datum: 8. MAI 1985

Verteilt: 8.5.1985 Kreuz

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen den Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 543/1984, unter der Voraussetzung kein Einwand, daß nachstehende Bedenken hinsichtlich des § 25 leg.cit. und hinsichtlich der im 3. Abschnitt dieses Novellierungsentwurfes neu eingerichteten Bestimmungen der §§ 28 und 29 noch ausgeräumt werden.

Soweit verwandte Rechtsbereiche, in denen Beihilfen mit Sozialleistungscharakter vorgesehen sind, Härteausgleichsregelungen enthalten, erfolgt die Vollziehung dieser Härteausgleichsregelung in der Regel ebenso wie die des Stammgesetzes im Rahmen der Hoheitsverwaltung, was nicht zuletzt infolge der Bescheidpflicht und seiner Kontrollmöglichkeit zu maximaler Rechtssicherheit beiträgt (siehe dazu Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz). Entgegen dieser rechtssystematisch folgerichtigen Vorgangsweise sieht der ggstl. Novellierungsentwurf die Vollziehung der Härterege lung des § 29 sowie die Vollziehung der Bestimmungen über Wissenschafts- und Leistungsstipendien (§ 28) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vor, während die übrigen Beihilfen im Rahmen der Hoheitsverwaltung vergeben werden.

/.

Diese Neuregelung im Studienförderungsgesetz erscheint nicht zuletzt aus diesen angeführten Gründen der Systematik sowie aus Rechtssicherheitsüberlegungen nicht unbedenklich und sollte daher unter diesen Aspekten nochmals überdacht werden.

Aber selbst wenn gewichtige Gründe für eine an sich nicht systemgerechte Vollziehung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sprechen sollten, könnte eine solche Vorgangsweise nach ho. Auffassung nur dann hingenommen werden, wenn im Novellierungsentwurf (§§ 28 und 29), im Sinne des Determinierungsgebotes des Art. 18 B-VG, wenigstens die wesentlichen Kriterien wie Empfängerkreis, grundsätzliche Voraussetzungen (zumindest beispielsweise) für die Gewährung einer solchen zusätzlichen Beihilfe und Festlegung eines Leistungsrahmens deutlich umschrieben werden. Erst dadurch wäre gewährleistet, daß die Vollziehung dieser beiden "Beihilfenmaßnahmen" auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nachvollziehbar überprüfbar wird und dem freien Ermessen der im § 28 und 29 leg.cit. ausgewiesenen Entscheidungsträger Grenzen gesetzt werden. Die Regelung der näheren Bedingungen für diese zusätzlichen Beihilfengewährungen wären der Regelung besonderer Richtlinien vorzubehalten, die das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen hätte, wie dies auch in verwandten Rechtsbereichen üblich ist. Nicht zuletzt sollte in den Erläuterungen im Sinne des Determinierungsgebotes des Art. 18 B-VG präzisiert werden was unter "hervorragende Studienleistung (siehe § 28)" und "besondere Studienleistung" (siehe § 29)" verstanden wird.

Weiters muß festgestellt werden, daß die mit ho. Schreiben vom 10. November 1983 unter Zahl 23 1005/19-II/5/83 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekanntgegebenen grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der im § 25 StudFG 1983 normierten Rückforderungsregelungen (siehe die als Beilage A mitübermittelte Kopie dieses Schreibens), entgegen einer darüber im Rahmen einer interministeriellen Besprechung vom 27. Februar 1984 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ergangenen Zusage auf Revidierung dieser Bestimmung, auch im nunmehr vorliegenden Novellierungsentwurf

- 3 -

noch nicht ausgeräumt wurden.

Das Bundesministerium für Finanzen geht von der Annahme aus, daß sich die aus der Vollziehung dieser Novelle entstehenden Kosten im Rahmen der dem Novel-lierungsentwurf angeschlossenen Kostenberechnung bewegen. In diesem Zusammenhang wird ersucht, darum bemüht zu sein, daß die vorgesehene Neuregelung des Studienförderungs-gesetzes nicht - sei es als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens oder im Zuge der parlamentarischen Behandlung - im Sinne einer weiteren Erhöhung des Mehraufwandes ohne diesbezügliche Bedeckungsvorsorge verändert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

28. März 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1005/19-II/5/83

Durchschrift

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 578

Durchwahl

Studienförderungsgesetz;

- a) Bestimmungen über die Rückzahlung einer Studienbeihilfe;
- b) "Studienunterstützung" außerhalb der "Studienbeihilfe"

Sachbearbeiter: Rat Mag. Rosenmayr

Beilage 7

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Aus gegebenem Anlaß beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen zu der Rückforderungsregelung des § 25 StudFG 1969 i.d.g.F. sowie zu den außerhalb des Studienförderungsgesetzes gewährten "Studienunterstützungen" nachstehende grundsätzliche haushaltsrechtliche Bedenken bekanntzugeben:

A. Rückforderungsregelung gem. § 25 des Studienförderungsgesetzes:

1. Der im Abs. 1 lit.a normierte Rückforderungstatbestand knüpft daran an, daß die Gewährung oder der Fortbezug der Studienbeihilfe "durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen oder durch Unterlassung einer Meldung (§ 18) schuldhaft veranlaßt oder erschlichen" wurde.

Der Passus "schuldhaft veranlaßt" erscheint im Hinblick auf das Wort "erschlichen" nicht nur überflüssig, sondern angesichts der im Abs. 4 enthaltenen Pönalregelung, die ausdrücklich nur auf die "Erschleichung" abgestellt ist, auch rechtssystematisch verfehlt.

2. Im Zusammenhange mit der Rückforderung nach Eintritt eines Erlöschungsgrundes (§ 24) erhebt sich die Frage, wer etwa im Falle des Todes des Studierenden melde-

- 2 -

pflichtig bzw. ersatzpflichtig sein soll.

3. Ob bzw. inwieweit die Aufrechnung einer "Rückzahlungsforderung" gegen einen allfälligen "neuen Studienbeihilfenanspruch" im Sinne des Abs. 2 "möglich" ist, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1438 ff ABGB. Wann jedoch eine Aufrechnung als "nicht tunlich" zu betrachten ist, müßte entsprechend dem Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG wohl noch im Gesetz näher abgegrenzt werden. Da "Stundung" und "Ratengewährung" keineswegs idente Instrumente sind, müßte noch ausdrücklich klargestellt werden, ob diese beiden Abstattungsmodalitäten im Falle der Nichtaufrechnung alternativ in Betracht kommen, oder die Ratengewährung erst nach oder im Falle der Nichtaufrechnung obligatorischen Stundung zulässig sein soll.

Soweit für die Vereinbarung einer Stundung oder einer Ratenabstattung im Abs. 2 nicht abweichende Bestimmungen im Gesetz selbst enthalten sind, gelten jedenfalls subsidiär die einschlägigen Haushaltsvorschriften, insbesondere betreffend Stundungszinsen (vgl. Art. XII Abs. 8 BFG 1983).

4. Was den im Abs. 3 für den Fall des Abs. 1 lit. e gesehenen Teilverzicht auf die Rückforderung anlangt, fällt allein schon sprachlich eine Ungereimtheit auf. Es "verringert sich nämlich primär richtigerweise die Rückforderung; erst nach Maßgabe der Verringerung der Rückforderung verringert sich dann zwangsläufig auch die "Rückzahlung". Diese Regelung eines Teilverzichtes für einen bestimmten Fall schließt naturgemäß einen darüber hinausgehenden Forderungsverzicht in diesem oder in einem anderen Rückforderungsfall nach Maßgabe der subsidiär geltenden Haushaltsvorschriften (Art. XII Abs. 10 BFG 1983) nicht aus.
5. Bei der im Abs. 4 vorgesehene Verzinsung handelt es sich um einen "pauschalierten Schadenersatz" (Pönale) und nicht um Verzugszinsen. Wenngleich die Verpflichtung zur

- 3 -

Entrichtung von Verzugszinsen im Gesetze selbst nicht besonders geregelt ist, sind im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes auch im öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbereich die Bestimmungen der §§ 1333 und 1334 ABGB über Verzugszinsen sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet, daß für den Fall der nicht termingerechten Rückzahlung des Beihilfenbetrages (mit oder ohne Pönale) auch Verzugszinsen in demnach den angeführten zivilrechtlichen Bestimmungen allgemeinverbindlich festgelegten Maß (dzt. 4 %) in Rechnung zu stellen sind.

6. Da die Gewährung von Studienbeihilfen auf die Stärkung des geistigen und wirtschaftlichen Potentials Österreichs abzielt, erschiene es aufgrund dieser Zielsetzung durchaus geboten, als weiteren Rückforderungstatbestand die Berufstätigkeit (zumindest ab einen bestimmten Zeitraum) im Ausland nach Abschluß des Studiums in Österreich vorzusehen, wobei naturgemäß auch die Anwendbarkeit der vorangeführten haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den gänzlichen bzw. teilweisen Verzicht gegeben wäre.

B. Gewährung von "Studienunterstützungen" außerhalb der "Studienbeihilfe"

Bei der "Studienbeihilfe" handelt es sich um eine Sozialleistung öffentlich-rechtlichen Charakters. Die Voraussetzungen für ihre Gewährung sind daher gem. Art. 18 B-VG im Studienförderungsgesetz ausschließlich und taxativ bestimmt. Der Gesetzgeber hat damit eindeutig zu erkennen gegeben, inwieweit er in diesem Verwaltungsbereich staatliche Beihilfenleistungen als zulässig erachtet. Eine darüber hinausgehende Gewährung von "Studienunterstützungen" entbehrt daher jeder gesetzlichen Fundierung. Falls an einer derartigen Härteausgleichsregelung ein berechtigtes öffentliches Interesse bestehen sollte und die finanzielle Bedeckbarkeit hierfür gesichert erscheint, bedürfte es der Aufnahme einer entsprechenden

5. Skizze
folgend

- 4 -

Härteausgleichsbestimmung in das Studienförderungsgesetz (Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit: materielles Gesetz und voranschlagsmäßige Vorsorge).

Dem dzt. bestehenden Mangel vermag in diesem Falle nicht einmal die Aufstellung von (verwaltungsinternen) Richtlinien für die Gewährung solcher "Studienunterstützungen" zu beheben (Gebot der strikten Beachtung des Art. 18 B-VG im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwaltung!)

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher, die für eine Behebung der ho. aufgezeigten Bedenken erforderlichen Veranlassungen in die Wege zu leiten und von den beabsichtigten Veranlassungen dem Bundesministerium für Finanzen Mitteilung zu machen.

1983 11 10

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

